

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

Merkblatt zum Wiederholungsversuch

Wiederholungsprüfung

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen (§ 24 Abs. 1 JAG NRW).

Zuständigkeit

Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justizprüfungsamt zu wiederholen (§ 24 Abs. 2 JAG NRW)

Frist und anwendbares Recht

Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gibt es keine Frist.

Gemäß Art. 2 Abs. 4 Zweites Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 ist auf Wiederholungsprüfungen das beim ersten Prüfungsversuch angewendete Recht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die der Wiederholungsprüfung vorausgegangene Prüfung nach Ablauf von drei Jahren und sechs Monaten nach dem 17.02.2022 erfolgt ist.

Meldung

Für die Anmeldung zum Wiederholungsversuch ist der Meldevordruck auszufüllen. Dem Vordruck sind nochmals Lebenslauf, Geburtsurkunde (alternativ: beglaubigte Kopie des Personalausweises), ggf. Eheurkunde und sämtliche Studienunterlagen beizufügen. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen sind zu ergänzen

Erlass von Prüfungsleistungen

Auf Antrag können dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erlassen werden, wenn diese im nicht bestandenem Versuch im Durchschnitt mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden (§ 24 Abs. 3 JAG NRW).

Ein Erlass von Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn die vorangegangene Prüfung gem. §§ 20 Abs. 1 oder 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JAG NRW für nicht bestanden erklärt worden ist.

Keine nochmalige Wiederholungsprüfung

Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, kann auch nach erneutem Studium nicht noch einmal zur Prüfung zugelassen werden (§ 24 Abs. 4 JAG NRW).

(Stand: September 2023)